

30.06.98**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt ...** der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf,
und
2. dem Gesetz zuzustimmen.

Begründung zu Ziffer 1:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen an verschiedenen Stellen Mitwirkungs- und Informationspflichten der Landesjustizverwaltungen enthält, die Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Länderbehörden bei der Ausführung von Bundesrecht darstellen.

Ausgeliefert am 30. JUNI 1998